

Vorlagen-Nr.: BV/0135/2011-2016		
Vorlage-Art: Beschlussvorlage	Datum: 07.05.12	
Fachdienst Ordnung, Bürger und Soziale Dienste	Ansprechpartner/in: Herr Heeren	
Beratungsfolge:		
Gremium:	Datum:	Status:
Ausschuss für Schule, Jugend, Soziales und Familie	10.05.2012	Ö
Verwaltungsausschuss	15.05.2012	N
Rat der Stadt Jever	14.06.2012	Ö

Unterschriften:			
Sachbearbeiter/in	Fachdienstleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeisterin

Beratungsgegenstand:

Satzung der Stadt Jever über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten

Sachverhalt:

Der Rat beschließt aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert am 9.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 277) über die Satzung der Stadt Jever über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten.

Insbesondere die Übernahme der Trägerschaft des vorgesehenen Hortes an der Grundschule Harlinger Weg macht es erforderlich, eine neue Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der städtischen Kindertagesstätten zu verfassen und zu beschließen. Hinzu kommt, dass neue Betreuungsformen angeboten werden sollen, wie die Ausweitung von Regelbetreuungszeiten, weitere Betreuungsangebote am Nachmittag bis hin zur Ausweitung auf Ganztagsbetreuung und eine ergänzende Betreuung zur Ganztagschule

(Paul-Sillus-Grundschule).

Darüber hinaus soll sich die Einkommensermittlung künftig nach dem Sozialgesetzbuch richten und nicht mehr wie bisher nach dem Einkommenssteuergesetz. Die Rechtsmaterie des Einkommensteuerrechts ist im Laufe der Jahre derart umfangreich und komplex geworden, so dass sie für Mitarbeiter der allgemeinen Verwaltung kaum noch anwendbar ist.

Zwischenzeitlich sind fast alle Kommunen des Landkreises dazu übergegangen, Einkommensberechnungen in Anlehnung an das SGB XII durchzuführen.

Die vorliegende Gebührensatzung orientiert sich insofern im Aufbau an den bereits beschlossenen Gebührensatzungen der Gemeinden Zetel, Sande und Wangerland. Die örtlichen Gegebenheiten und Erfahrungen für Jever sind in die vorliegende Gebührensatzung mit eingeflossen.

Die jeweiligen Gebührensätze (lt. Anlage 1) sind unverändert geblieben. Vergleichsberechnungen zur Folge, werden sich für die Eltern aufgrund der neu geregelten Einkommensermittlung, von einzelnen Ausnahmefällen abgesehen, keine Veränderungen hinsichtlich der zu zahlenden individuellen Gebühr ergeben.

Die einzelnen Änderungen zur bisherigen Satzung können der beigefügten Synopse mit Erläuterungen entnommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Veranschlagung im Haushalt: ja nein

- keine -; Gebühren sind gleichbleibend

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Jever beschließt die im Entwurf beigefügte Satzung der Stadt Jever über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten.

Anlagen:

Entwurf der Neufassung der Satzung der Stadt Jever über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten.

Anlagen 1 und 2 Zur Gebührensatzung

Synopse zur Gebührensatzung